

Aktenzeichen:
L 5 KR 222/18
S 14 KR 7/18



Verkündet am:
21.03.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Mainz, II.
Instanz, Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz

gegen

Krankenkasse

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

- Beigeladene -

hat der 5. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2019

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin werden das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 23.07.2018 und die Bescheide der Beklagten vom 02.03.2016 und 01.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2017 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Klägerin im Zeitraum vom 01.02.2016 bis zum 31.10.2016 nicht bei der Beklagten in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beigeladenen in der sozialen Pflegeversicherung versichert war.
2. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten für beide Rechtszüge zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die von der Beklagten begründete freiwillige Anschlussversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung bei der Beigeladenen in der Zeit vom 01.02.2016 bis zum 31.10.2016.

Die 1983 geborene, in Deutschland wohnhafte Klägerin ist deutsche Staatsangehörige. Sie war vom 01.01.2010 bis 31.01.2016 als Empfängerin von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten und der Beigeladenen. Ab dem 01.11.2015 bewilligte ihr das Jobcenter des Landkreises Birkenfeld mit Bescheid vom 26.11.2015 Einstiegsgeld zur Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als Heilpraktikerin in Höhe von monatlich 199,50 € bis 30.04.2016 sowie monatlich 159,60 € vom 01.05.2016 bis 31.10.2016; Voraussetzung für die Leistungen im zweiten Förderabschnitt war der Nachweis einer positiven Ge-

schäftsentwicklung; die Bewilligung von Einstiegsgeld für die Zeit ab 01.05.2016 nahm das Jobcenter mit Bescheid vom 22.06.2016 in der Folge zurück.

Nach ihren im Verfahren der Klärung des Versicherungsverhältnisses gegenüber der Beklagten gemachten Angaben übte die Klägerin ihre selbstständige Tätigkeit ab 01.02.2016 in einem Umfang von 15 Stunden wöchentlich aus bei voraussichtlichen monatlichen Einnahmen von etwa 500,00 €. Sie gab an, sie stehe zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem italienischen Arbeitgeber mit einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von wöchentlich 20 Stunden bei einem vereinbarten Entgelt von monatlich 815,00 €. Tatsächlich übe sie diese Tätigkeit jedoch aktuell nicht aus und es erfolge auch keine Gehaltszahlung. Nach ihren im Klageverfahren gemachten ergänzenden Angaben war vereinbart worden, dass die Klägerin in einer Beratungsstelle für Italiener in Luxemburg die vereinbarten 20 Wochenstunden an (monatlich) 10 Vollzeitarbeitstagen erbringen sollte; die tatsächliche Arbeitsaufnahme sei jedoch nicht möglich gewesen, weil mangels Mietzahlung des italienischen Arbeitgebers die Räumlichkeiten in Luxemburg nicht zur Verfügung gestanden hätten. Nach mehrfachen Eingaben ihrerseits beim italienischen Arbeitgeber sei schließlich im Oktober 2016 die Kündigung ausgesprochen worden.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 02.03.2016 die Krankenversicherung der Klägerin als freiwillig versicherte Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 01.02.2016 fest und setzte Beiträge zur Krankenversicherung sowie – im Namen der Beigeladenen – zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von monatlich insgesamt 252,01 € fest; die Beitragsfestsetzung erfolgte unter Vorbehalt aufgrund der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Tätige bis zur Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides zur selbstständigen Tätigkeit. Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, sie sei über ihren italienischen Arbeitgeber krankenzuversichern. In einem Fragebogen zum Umfang der selbstständigen Tätigkeit gab die Klägerin sodann an, nach Beendigung der Zahlung von Einstiegsgeld durch das Jobcenter zwischenzeitlich

nur noch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden selbstständig tätig zu sein und hieraus monatlich voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 200,00 € zu erzielen. Die Beklagte wandte sich in der Folge ergebnislos mit einer amtlichen Anfrage an den italienischen Krankenversicherungsträger. Sie setzte mit Bescheid vom 01.03.2017, auch im Namen der Beigeladenen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung rückwirkend ab dem 01.05.2016 aus der gesetzlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auf monatlich insgesamt 168,01 € fest und sagte eine Überprüfung im Falle der Bestätigung von Versicherungszeiten durch die italienische Krankenversicherung zu; die Klägerin sei nach Aufhebung der Bewilligung von Einstiegsgeld ab dem 01.05.2016 nur noch nebenberuflich als Selbstständige erwerbstätig, so dass die allgemeine Beitragsmindestbemessungsgrundlage Anwendung finde. Die Klägerin erhob auch gegen den Bescheid vom 01.03.2017 Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2017 wies die Beklagte die Widersprüche zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Versicherung der Klägerin habe sich nach § 188 Abs. 4 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt, da die Klägerin nicht innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Kasse über die Austrittsmöglichkeiten unter Nachweis des Bestehens eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall den Austritt erklärt habe. Die Beitragsbemessung der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten richte sich nach § 240 SGB V i.V.m. den Vorgaben der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelten Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler. Bei selbstständig erwerbstätigen Mitgliedern, die einen Anspruch auf einen Gründungszuschuss oder auf Eingliederungsgeld hätten, würden die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, mindestens jedoch nach 50 % der monatlichen Bezugsgröße bemessen (§ 7 Abs. 5 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen, die eine selbstständige Tätigkeit neu aufnähmen, würden die Beiträge auf Antrag des Mitglieds bis zur Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides einstweilig nach den voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt (§ 7 Abs. 7 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Dies gelte analog auch für die Beitrags-

bemessung in der sozialen Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 4 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch i.V.m. § 1 Abs. 2 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Danach seien vorliegend die von der Klägerin ab 01.02.2016 zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Dauer des Bezugs von Einstiegsgeld bis zum 30.04.2016 zutreffend vorbehaltlich der Vorlage des Einkommensteuerbescheides aus der besonderen Mindestbemessungsgrundlage für diesen Personenkreis festgesetzt worden, da der Bezug von Einstiegsgeld an die Ausübung einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit gebunden sei. Ab dem 01.05.2016 habe die Klägerin ihre selbstständige Tätigkeit nur noch nebenberuflich ausgeübt, so dass ab diesem Zeitpunkt die (allgemeine) Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte Anwendung finde. Eine vorrangige Pflichtmitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in Italien sei bisher nicht nachgewiesen worden und habe auch durch die Anfrage der Beklagten nicht festgestellt werden können. Ließen sich rechtlich relevante Umstände nicht aufklären, trage derjenige den rechtlichen Nachteil, der sich auf sie berufe (vgl. BSG 29.09.1998 – B 1 KR 10/96 R).

Am 28.07.2017 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie hat weiterhin geltend gemacht, sie sei im streitgegenständlichen Zeitraum über ihren italienischen Arbeitgeber in Luxemburg in der italienischen Krankenversicherung pflichtversichert gewesen. Sie hat einen „Kontoauszug Rente“ über die bei der italienischen Nationalen Anstalt für Sozialfürsorge INPS verzeichneten für die Rente anrechenbaren Beitragszeiten vorgelegt (Bl. 24 PA; Übersetzung Bl. 43 PA), der insgesamt 57 Wochen Teilzeitarbeit vom 14.10.2015 bis 31.10.2016 ausweist, null Wochen in der Rubrik Krankheit/Unfall. Die Entrichtung von Sozialversicherungsabgaben durch den italienischen Arbeitgeber an die Sozialversicherung Italiens sei hierdurch nachgewiesen, so dass die Klägerin in der italienischen Krankenversicherung pflichtversichert sei, die Vorrang vor der von der Beklagten angenommenen freiwilligen Versicherung habe. Die Beklagte hat eingewandt, aus dem „Kontoauszug Rente“ gingen keinerlei Pflichtversicherungszeiten in einer italienischen Krankenversicherung hervor. Die geltend gemachte Pflichtmitgliedschaft in der Zeit

vom 14.10.2015 bis zum 31.01.2016 dürfte zudem der vorliegenden Pflichtmitgliedschaft in diesem Zeitraum als Empfängerin vom Arbeitslosengeld II widersprechen.

Durch Urteil vom 23.07.2018 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Streitgegenständlich seien für die Zeit von Februar bis April 2016 der Bescheid vom 02.03.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2017 und für den Zeitraum von Mai bis Oktober 2016 der Bescheid vom 01.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.08.2017. Diese Bescheide seien formell und materiell rechtmäßig. Die Beklagte sei nach europäischem Sozialkoordinationsrecht für die Durchführung der Krankenversicherung zuständig und habe im Anschluss an die Versicherungspflicht ab 01.02.2018 nach § 188 Abs. 4 SGB V zutreffend die Anschlussversicherung zu den Konditionen der freiwilligen Versicherung angenommen. Die staatliche Zuständigkeit für die Krankenversicherung sei im europäischen Sozialkoordinationsrecht in den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 geregelt. Vorliegend ergebe sich die Anwendbarkeit der VO (EG) 883/2004 aus deren Artikel 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Buchstabe a). Nach Artikel 11 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 unterlägen Personen, für die diese Verordnung gelte, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedsstaats. Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe a) VO (EG) 883/2004 regelt, dass eine Person, die in einem Mitgliedsstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübe, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaats unterliege. Nach Artikel 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 unterliege eine Person, die in einem Mitgliedsstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig sei, eine Beschäftigung ausübe und die von diesem Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat entsandt werde, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedsstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreite und diese Person nicht eine andere Person ablöse. Gemäß Artikel 13 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 gelte, dass eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten eine Beschäftigung ausübe, a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaats unterliege, wenn sie dort einen we-

sentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübe oder wenn sie bei mehreren Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt sei, die ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten haben, oder b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats unterliege, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber, das bzw. der sie beschäftige, seinen Sitz oder Wohnsitz habe, sofern sie keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeiten in dem Wohnmitgliedsstaat ausübe. Die Klägerin habe den wesentlichen Teil ihrer Berufstätigkeit in Deutschland ausgeübt, da sie in Luxemburg faktisch nicht gearbeitet habe; Einkommen habe die Klägerin allein in Deutschland erzielt. Daher sei deutsches Sozialversicherungsrecht auf sie anwendbar. Anders als die Klägerin meine, komme es nicht darauf an, ob ihr italienischer Arbeitgeber sie in Italien faktisch krankenversichert habe, maßgeblich seien vielmehr die Regelungen des europäischen Sozialkoordinationsrechts. Die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags sei durch die Beklagte korrekt erfolgt; diesbezüglich könne auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid gemäß § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug genommen werden. Auch der Beitragsänderungsbescheid vom 01.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.08.2017 sei nicht zu beanstanden. Auch insoweit sei nach europäischem Sozialkoordinationsrecht die Zuständigkeit der Beklagten gegeben und die in den angefochtenen Bescheiden erfolgte Beitragsfestsetzung der Beklagten nicht zu beanstanden.

Gegen das ihren Prozessbevollmächtigten am 30.07.2018 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 30.08.2018 Berufung eingelegt. Sie macht weiterhin geltend, aufgrund ihres italienischen Arbeitsvertrages und der vorgesehenen längerfristigen Beschäftigung in Luxemburg habe sie im streitgegenständlichen Zeitraum nach Maßgabe der VO (EG) 883/2004 der italienischen Krankenversicherung unterlegen. Eine Versicherung auch bei der Beklagten mit der Belastung mit doppelten Beiträgen kollidiere mit dem Recht der Freizügigkeit in Europa.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 23.07.2018 sowie die Bescheide der Beklagten vom 02.03.2016 und 01.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2017 aufzuheben und festzustellen, dass sie im Zeitraum vom 01.02.2016 bis zum 31.10.2016 nicht bei der Beklagten in der freiwilligen Krankenversicherung und bei der Beigeladenen in der sozialen Pflegeversicherung versichert war.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Auf Anforderung des Senats hat die Klägerin Belege über die (nachträglichen) Gehaltszahlungen der italienischen Associazione I.N.P.A.S. u.a. für die streitgegenständliche Zeit von Februar 2016 bis Oktober 2016 vorgelegt (Bl. 126 ff PA).

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Der Akteninhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

Entscheidungsgründe:

Die nach §§ 143 f, 151 SGG zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Klägerin unterlag im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.02.2016 bis zum 31.10.2016 nicht der inländischen Sozialversicherung. Die Beklagte hat daher zu Unrecht für diesen Zeitraum Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung erhoben. Denn vorliegend ist deutsches Sozialversicherungsrecht nicht anwendbar.

Als Kollisionsrecht bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts sind die Vorschriften der VO (EG) 883/2004 maßgeblich. Die Klägerin fällt gemäß Artikel 2 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU unter den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung, deren sachlicher Geltungsbereich gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a VO (EG) 883/2004 Leistungen bei Krankheit erfasst; ungeachtet gewisser Besonderheiten unterfallen den „Leistungen bei Krankheit“ in diesem Sinne auch diejenigen der Pflegeversicherung (vgl. EuGH 25.07.2018 – C-679/16, juris Rn 42 m.w.N.).

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004 kann die Klägerin nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates unterliegen. Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 VO (EG) 883/2004 unterliegt nach Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004 eine Person dem Recht des Mitgliedsstaats, in dem sie eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Die Klägerin übte im vorliegend streitgegenständlichen Zeitraum von Februar 2016 bis Oktober 2016 in Deutschland eine selbstständige Tätigkeit als Heilpraktikerin aus. Zugleich stand sie, wie sie durch Vorlage des geschlossenen Arbeitsvertrages und entsprechende Gehaltszahlungsnachweise belegt hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem italienischen Arbeitgeber zur Verrichtung einer Beschäftigung in Luxemburg. Ausgehend von der tatsächlichen Gehaltszahlung wird gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) 883/2004 davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung ausgeübt hat. Damit greift vorliegend für die Frage des Vorrangs bei in einem Mitgliedsstaat ausgeübter selbstständiger Tätigkeit und gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat ausgeübter Beschäftigung die Regelung des § 13 Abs. 3 Variante 1 VO (EG) 883/2004. Danach unterliegt eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedsstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt. Dies hat zur Folge, dass die Klägerin vorliegend ausgehend von einer wegen der Gehaltszahlung unterstellten tatsächlichen Beschäftigung in Luxemburg nach Maßgabe des Kollisionsrecht der Regelungen der VO (EG) 883/2004 dem luxemburgischen Sozialversicherungsrecht unterfällt, falls

nicht ein Fall der Entsendung durch den italienischen Arbeitgeber vorliegt. Jedenfalls deutsches Sozialversicherungsrecht und damit eine Beitragspflicht zur inländischen gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung besteht nicht. Auf entsprechenden Hinweis des Senats hat die Beklagte Einwände hiergegen nicht erhoben.

Die Berufung der Klägerin hat nach alledem Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs. 2 SGG sind nicht gegeben.

-Rechtsmittelbelehrung-